

Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Pleß

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S 74), erlässt die Gemeinde Pleß folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Pleß unterhält für das Bestattungswesen das Leichenhaus auf dem kirchlichen Friedhof in Pleß.

§ 2

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen verstorbener Gemeindeangehöriger, sowie im Gemeindebereich Pleß Verstorbener und aller, die auf dem Friedhof Pleß bestattet werden sollen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum (Aufbewahrungsraum) untergebracht.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leihen bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung (BestV) in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, die zur Aufbewahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet werden, sollten nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 3

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche bzw. Urne ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 4

Verhalten im Leichenhaus

- (1) Die Besucher haben sich im Leichenhaus ruhig und er Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Leichenhaus nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
- (3) Es ist des Weiteren im Leichenhaus untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - c) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung
 - d) Rauchen und Lärmen

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 Verstorbene, die auf dem Friedhof Pleß beigesetzt werden, nicht fristgerecht in das gemeindliche Leichenhaus verbringt oder gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 verstößt.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Pleß werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Pleß,
01.01.2022

Gemeinde Pleß



Anton Keller

Anton Keller
1. Bürgermeister